

Inhaltsverzeichnis

- 1 | *Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz muss bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umgesetzt werden*
- 2 | *Revision beim BFH zugelassen: Sind Vermietung oder Verkauf nichtexistenter Container als sonstige Einkünfte zu qualifizieren?*
- 3 | *Langjährige Dauer eines Erbscheinverfahrens führt nicht zum Erlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer*
- 4 | *Unterschrift des Notars nur auf Umschlag des Erbvertrags*
- 5 | *Anwendung des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG bei Darlehensgewährung durch zwischengeschaltete vermögensverwaltende KG*
- 6 | *Abzugsfähigkeit von Rechts- und Beratungskosten einer Kapitalgesellschaft anlässlich der Veräußerung einer Einzelgesellschaft durch die Tochtergesellschaft im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses*

1 | Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz muss bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umgesetzt werden

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 06.03.2025 ein neues Schreiben zu „Einzelfragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“ veröffentlicht. Die dortigen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben vom 10.05.2022. Allgemein wird künftig der Oberbegriff „Kryptowert“ anstatt virtueller Währung oder Kryptowährung verwendet.

Bei Kryptowerten handelt es sich - grob gesagt - um die digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, welches elektronisch übertragen oder gespeichert werden kann.

Das neue BMF-Schreiben beinhaltet auf 34 Seiten im Wesentlichen Darstellungen zu folgenden Fragestellungen:

- Differenzierung einzelner Kryptowerte anhand ihrer Funktion
- Verschiedene Bestands- und Wertermittlungsarten sowie Steuerreports
- Ertragsteuerliche Einordnung und Behandlung von Kryptowerten im Betriebs- und Privatvermögen
- Steuererklärungs-, Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten
- Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregeln

Das BMF-Schreiben soll nach enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer fortlaufend ergänzt werden, insbesondere sollen auch die Verbände, welche sich mit ertragsteuerlichen Fragen bzgl. Kryptowerten befassen, einbezogen werden.

Die EU hat bereits eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte erlassen sowie eine Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis zum 31.12.2025 die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung der Kryptowerte im nationalen Recht zu regeln, mit dem Ziel, möglichst einheitliche Meldestandards zu schaffen.

Das BMF hat daher bereits im Herbst 2024 einen Referentenentwurf zur steuerlichen Erfassung von Kryptowerten in die politische Diskussion eingebracht. Ein Gesetzentwurf liegt jedoch bislang noch nicht vor.

Der Entwurf des sog. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes sieht insbesondere vor, die Anbieter von Kryptodienstleistungen zu umfassenden Meldepflichten zu verpflichten, und zwar sollen sämtliche Kryptodienstleistungen nebst Beteiligten meldepflichtig werden. Sowohl die Verwaltung und Verwahrung von Kryptowerten als auch die Beratung hierzu sollen zu melden sein. Dies gilt auch für sämtliche Nutzer mit steuerlicher Ansässigkeit in der EU sowie aus qualifizierten Drittstaaten.

Geplant sind ferner auch umfangreiche Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der Transaktionen und Werte. Die steuerlichen Daten der Steuerpflichtigen müssen erhoben werden, der Steuerpflichtige soll eine Selbstauskunft erteilen, die auf Plausibilität geprüft werden soll. Bis zum 31. Juli des Folgejahres soll eine elektronische Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Hierüber sollen die Steuerpflichtigen durch den Anbieter unterrichtet werden. Verstöße sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können mit Geldbußen bis zu 50.000 €.

Ziel des Gesetzes soll es sein, dass die Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen erhalten, die für die Besteuerung von Kryptowerten notwendig sind. Derzeit erfahren diese erst durch die Abgabe der Steuererklärung des Steuerpflichtigen von Transaktionen mit Kryptowerten.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sollten Betroffene Steuerberatung zum anstehenden Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz und seinem voraussichtlichen Inhalt in Anspruch nehmen.

2 | *Revision zum BFH zugelassen: Sind Vermietung oder Verkauf nichtexistenter Container als sonstige Einkünfte zu qualifizieren?*

Das Finanzgericht Münster hat am 14.05.2025 durch Urteil über die steuerliche Einordnung eines sog. Container-Leasing-Modells entschieden. Demnach kann die Vermietung oder die Veräußerung tatsächlich nichtexistierender Seefrachtcontainer steuerlich zu sonstigen Einkünften führen und nicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen.

Grundsätzlich kommen je nach Struktur des Sachverhalts diese drei Einkunftsarten in Frage. Im zu entscheidenden Fall investierte der Kläger in vermeintlich reale Hochseecontainer, vermietete sie zurück an die Verkäuferin und sollte schließlich zum Ende der Vermietungsdauer Rückkaufangebote von der ursprünglichen Verkäuferin und dann folgenden Mieterin erhalten. Später stellte sich jedoch heraus, dass zwei Drittel der Container nie existiert haben.

Der Kläger erklärte in seiner Steuererklärung einen Verlust aus Gewerbebetrieb, und zwar u.a. wegen Sonderabschreibungen der nicht existenten Container. Das zuständige Finanzamt erkannte diese nicht an, sondern nur eine planmäßige AfA. Zudem stellte es keinen Verlust aus Gewerbebetrieb, sondern nur aus sonstigen Einkünften fest. Dem schloss sich das Gericht an. Demnach wurden sonstige Einkünfte in Form von Vermietung beweglicher Gegenstände erzielt und zudem private Veräußerungsgeschäfte getätigt.

Da es noch keine abschließende Entscheidung in einem vergleichbaren Fall durch den BFH gibt, ließ das erstinstanzliche Gericht die Revision zu. In einem ähnlich gelagerten Fall steht eine Entscheidung des BFH noch aus. Ob im vorliegenden Fall bereits Revision beim BFH eingelegt wurde, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt.

3 | *Langjährige Dauer eines Erbscheinverfahrens führt nicht zum Erlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer*

Der BFH hat entschieden, dass langjährige Streitigkeiten um die Erbfolge und damit einhergehend die erst Jahre später erfolgende Erteilung eines Erbscheins nicht dazu führen, dass Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben zu einem Erlass aus Gründen der Billigkeit führen können.

Dies begründet der BFH damit, dass Nachzahlungszinsen erhoben werden, um mögliche Zinsvorteile bei den Erben abzuschöpfen und Zinsnachteile beim Steuergläubiger, der Finanzbehörde, auszugleichen. Das Gesetz sehe bereits eine Karenzzeit vor, innerhalb derer Erben keine Nachzahlungszinsen leisten müssten. Diese beträgt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Diese Regelung schaffe nach Auffassung des BFH einen hinreichenden Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten. Es komme insoweit nicht darauf an, ob konkret Vor- oder Nachteile entstanden sind, da das Gesetz typisierende Sachverhalte ohne Korrekturmöglichkeit zugrunde lege.

Betroffene Erben könnten auch bei einer überlangen Dauer des Erbscheinverfahrens zur Vermeidung der Festsetzung von Nachzahlungszinsen Vorschusszahlungen leisten und die Besteuerungsgrundlagen schätzen, um die Festsetzung von Nachzahlungszinsen zu vermeiden.

Die Abschöpfung eines Vermögensvorteils in Form von Nachzahlungszinsen ist verschuldensunabhängig und soll die wirtschaftliche Besserstellung im Vergleich zu pünktlich zahlenden Steuerpflichtigen ausgleichen.

4 | *Revision zum BFH zugelassen: Sind Vermietung oder Verkauf nichtexistenter Container als sonstige Einkünfte zu qualifizieren?*

In einem vom Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen (OLG) entschiedenen Fall beantragte ein Witwer beim zuständigen Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als alleinigen und unbeschränkten Erben ausweist. Zur Begründung legte er ein gemeinschaftliches Testament vor, das er und seine verstorbene Ehefrau im Jahr 2021 verfasst hatten. Darin hatten sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben eingesetzt.

Dem Antrag widersprachen jedoch die beiden gemeinsamen Töchter und verwiesen auf eine notarielle Vereinbarung aus dem Jahr 2012, da in dieser bereits Regelungen zur Erbfolge getroffen worden waren. Die Ehegatten hatten sich gegenseitig als Vorerben eingesetzt und die beiden Töchter als Nacherben bestimmt. Zugleich verzichteten diese darin ausdrücklich auf ihre Pflichtteilsansprüche.

Die Vereinbarung wurde vor einem Notar geschlossen – unter gleichzeitiger Anwesenheit und Mitwirkung beider Eheleute sowie ihrer Töchter. In der Urkunde war zudem ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den getroffenen Bestimmungen um vertragsmäßige Verfügungen handelt, also um eine erbvertragliche Regelung.

Die Richter des OLG kamen zu der Entscheidung, dass ein Erbvertrag auch dann als wirksam beurkundet gilt, wenn der Notar nicht direkt auf dem Vertrag unterschreibt, sondern seine Unterschrift lediglich auf dem verschlossenen Umschlag leistet, in dem sich das Dokument befindet.

5 | *Anwendung des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG bei Darlehensgewährung durch zwischengeschaltete vermögensverwaltende KG*

Der BFH hatte im Rahmen des Urteils vom 27.11.2024 zu entscheiden, ob es bei der Anwendung des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG bei einer Darlehensgewährung durch eine zwischengeschaltete vermögensverwaltende KG auf die unmittelbare Beteiligungsquote der KG oder auf die mittelbare Beteiligungsquote der dahinterstehenden Körperschaftsteuersubjekte ankommt.

Bei der Klägerin handelte es sich um eine GmbH, die zu 2,02 % an einer vermögensverwaltenden KG beteiligt war. Die KG war als alleinige Gesellschafterin an zwei GmbHs beteiligt. Die KG vergab an die beiden GmbHs Darlehen, die insolvenzbedingt uneinbringlich wurden. Die KG erfasste deswegen aufwandswirksame Forderungsverluste.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Darlehensverluste gem. § 8b Abs. 3 S. 4 KStG steuerlich nicht abgezogen werden dürfen. Hinsichtlich des Überschreitens der maßgeblichen Beteiligungsquote von 25 % sei die unmittelbare Beteiligung der KG am Stammkapital der Kapitalgesellschaft maßgebend, der das Darlehen gewährt worden sei.

Der BFH stellte fest, dass das FG eine außerbilanzielle Hinzurechnung gem. § 8b Abs. 3 S. 4 KStG zu Recht abgelehnt hat. Für die Ermittlung der Beteiligungsquote sei nicht auf die Beteiligungsquote der KG an den GmbHs, sondern auf die (mittelbare) Beteiligungsquote der jeweiligen Gesellschafter der KG an den GmbHs abzustellen. Wenn die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft über eine vermögensverwaltende, nicht gewerblich geprägte Personengesellschaft gehalten wird, sei diese Beteiligung wegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO als „unmittelbare“ Beteiligung der dahinterstehenden Gesellschafter anzusehen.

6 | Abzugsfähigkeit von Rechts- und Beratungskosten einer Kapitalgesellschaft anlässlich der Veräußerung einer Enkelgesellschaft durch die Tochtergesellschaft im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 26.02.2025 entschieden, dass dem Abzug von Rechts- und Beratungskosten einer Kapitalgesellschaft anlässlich der Veräußerung einer Enkelgesellschaft durch die Tochtergesellschaft im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses weder § 8b KStG oder der sog. „abgekürzte Vertragsweg“ entgegensteht, noch eine verdeckte Einlage vorliegt.

Im Streitfall war die A-GmbH (Organträgerin) zu 100 % an der B-GmbH (Organgesellschaft) beteiligt. Die B-GmbH wiederum hält 100 % an der C-GmbH. Im Zusammenhang mit dem Verkauf der C-GmbH durch die B-GmbH trug die A-GmbH die Kosten für transaktionsbedingt in Anspruch genommene rechtliche und steuerliche Beratungsleistungen. Diese wurden im Namen der A-GmbH beauftragt und bezahlt. Der auf Ebene der B-GmbH (Organgesellschaft) entstandene Veräußerungsgewinn aus dem Anteilsverkauf wurde in Folge des bestehenden steuerlichen Organschaftsverhältnisses auf Ebene der A-GmbH (Organträgerin) berücksichtigt und gem. § 8b KStG zu 95 % als steuerfrei behandelt.

Entgegen dem vollständigen Ansatz der Kosten der Rechts- und Steuerberatung als Betriebsausgaben durch die A-GmbH behandelte das Finanzamt die Beratungskosten als Bestandteil des Veräußerungsgewinns nach § 8b Abs. 2 KStG, sodass sie im Ergebnis nur zu 5 % steuerlich abzugsfähig waren. Nach dessen Ansicht habe die A-GmbH im fremden Interesse gehandelt und eine Geschäftsführung ohne Auftrag für die B-GmbH übernommen und somit eine verdeckte Einlage begründet.

Dieser Ansicht schloss sich das Finanzgericht Düsseldorf nicht an. Als Auftraggeberin und Kostenträgerin habe die A-GmbH die angefallenen Beratungsleistungen wirtschaftlich getragen. Diese Aufwendungen minderten ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seien daher bei ihr ungekürzt als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Eine verdeckte Einlage liege ebenfalls nicht vor, da die Beratungsleistungen keinen einlagefähigen Vorteil i.S. eines bilanzierbaren Wirtschaftsguts darstellen. Nutzungsvorteile, wie Beratungsleistungen seien nicht einlagefähig und unterlägen keiner Aktivierungspflicht.

Das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG greife auf Ebene der A-GmbH ebenso wenig wie § 8b Abs. 2 KStG, da die A-GmbH nicht (unmittelbar) Eigentümerin der veräußerten Anteile an der C-GmbH gewesen sei und somit keine eigenen Veräußerungskosten getragen habe. Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft seien die Beratungsaufwendungen nicht in den der A-GmbH zuzurechnenden Einkünften der B-GmbH enthalten, sodass auch insoweit kein Abzugsverbot nach § 8b KStG greife.

Zuletzt wurde vom FG auch die Hypothese des verkürzten Zahlungswegs zurückgewiesen. Zwar habe der BFH in Werbungskostenfällen entschieden, dass Aufwendungen auch dann beim Steuerpflichtigen zu berücksichtigen seien, wenn ein Dritter im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen handle und ihm den Vorteil der Kostentragung zuwende. Diese Rechtsprechung sei jedoch auf Betriebsausgaben bei Körperschaften nicht übertragbar.

Anmerkung: Die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 7/25 anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Kasseckert
Rechtsanwalt/Steuerberater



Victoria Blau
Steuerberaterin

AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kardinal-Faulhaber-Straße 15 | D-80333 München | Postfach 10 01 43 | D-80075 München
T: +49 89 20 400 77-0 | F: +49 89 20 400 77-66 | M: kontakt@autaco.de | www.autaco.de

Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie verfolgen nicht das Ziel und nehmen für sich auch nicht in Anspruch, Grundlage für Entscheidungen welcher Art auch immer zu sein. Insbesondere können die hier gegebenen Informationen eine individuelle Prüfung und Beurteilung sowie den auf den konkreten Einzelfall abgestimmten fachlichen Rat nicht ersetzen. Soweit Maßnahmen ergriffen oder Entscheidungen getroffen werden, die sich – ganz oder in Teilen – auf die Inhalte dieser Mandanteninformation stützen, handelt der/die Betreffende ausschließlich auf eigenes Risiko. AUTACO und die vorstehend namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Mandanteninformation.